

Auszug aus dem Protokoll des Bildungsrates

Sitzung vom 28. September 2026

13. Weiterentwicklung der Gymnasialen Maturität (WegZH)

1. Zuständigkeit des Bildungsrates

Der Bildungsrat ist für den Erlass der Lehrpläne und Studentafeln sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen zuständig (§ 4 Ziff. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 [MSG, LS 413.21]).

2. Ausgangslage

Die Reform «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM)» wurde 2018 von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und dem Bund gemeinsam gestartet. Am 1. August 2024 sind das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR) und die entsprechende Verordnung des Bundesrates (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, SR 413.11) in Kraft getreten. Gleichzeitig trat der neue Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen der EDK in Kraft. Gemäss den Übergangsbestimmungen (vgl. Art. 36 Abs. 3 MAR/MAV) müssen spätestens die Ende Schuljahr 2032/2033 erteilten Maturitätszeugnisse der neuen MAR/MAV entsprechen.

Die übergeordneten Ziele der neuen Bundesvorgaben bestehen in der Qualitätssicherung der gymnasialen Maturität, in der Stärkung der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung sowie in der Verbesserung der interkantonalen Vergleichbarkeit der Maturitätsabschlüsse, die der langfristigen Sicherstellung des prüfungsfreien Zugangs zu den Universitäten und den Pädagogischen Hochschulen dient.

Im Herbst 2025 wurde das erste Paket des Zürcher Projekts «Weiterentwicklung der Gymnasien im Kanton Zürich (WegZH)» zum Fächerangebot und zur Abschaffung der Profile in die Vernehmlassung geschickt. Entsprechende Änderungen der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (MSV, LS 413.211) und des Reglements betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien vom 25. August 2021 (Unterrichtsreglement, LS 413.211.2) sind unterdessen beschlossen (RRB Nr. 543/2026 und BRB Nr. 9/2026). Die vorliegende Konsultation erfolgt zu den pädagogischen Themen Maturitätsprüfungen, Promotion (auch während der Probezeit), Austausch und Mobilität sowie zu den kantonalen Vorgaben zum schulischen Lehrplan und zu den Konzepten

betreffend Unterricht. Die Fachleitlinien sind als schulinterne Dokumente nicht Gegenstand der Konsultation. Der schulische Lehrplan, die Konzepte betreffend Unterricht und die Fachleitlinien bilden zusammen die «Unterrichtsleitenden Dokumente» (§ 14 Unterrichtsreglement in der ab dem 1. August 2028 geltenden Fassung, siehe BRB Nr. 9/2026).

Betreffend die Maturitätsprüfungen legen die neuen Bundesvorgaben fest, dass die Maturitätsprüfung mindestens in vier vorgegebenen sowie einem weiteren, nach kantonalen Bedingungen festgelegten Fach und damit mindestens in fünf Fächern stattfinden. Weiter wird vorgegeben, welche Prüfungen mindestens schriftlich und mündlich erfolgen. Höchstens zwei Fächer dürfen mehr als ein Jahr, frühestens jedoch zwei Jahre vor der Maturität geprüft werden. Die Bundesvorgaben zur Maturitätsarbeit wurden zudem angepasst. Austausch und Mobilität werden erstmals als Anerkennungsvoraussetzung verankert. Die Schulen müssen Voraussetzungen schaffen, damit jede Schülerin und jeder Schüler an entsprechenden Aktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnehmen kann.

Zur Reduktion der Belastung der Schülerinnen und Schüler wurden als Handlungsoptionen die Ausweitung der Jahrespromotion auf weitere Jahre des Obergymnasiums und die Reduktion der summativen Leistungsbeurteilungen zugunsten differenzierter Rückmeldungen zum Lernprozess und Lernergebnis definiert. Mit Beschluss Nr. 12/2024 vom 2. September 2024 hat der Bildungsrat die Ausweitung der Jahrespromotion auf weitere Jahre des Obergymnasiums begrüsst und hat die Bildungsdirektion eingeladen im Rahmen des Projekts WegZH die Ausweitung der Jahrespromotion auf alle vier Jahre des Obergymnasiums mit den entsprechenden Änderungen der betroffenen Erlasse und Rahmenbedingungen auszuarbeiten.

Aufgrund der geänderten Bundesvorgaben, der Änderungen der Mittelschulverordnung und des Unterrichtsreglements sowie der vorgesehenen Ausweitung der Jahrespromotion auf alle vier Jahre des Obergymnasiums sind das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998, das Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998, das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998, das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999, das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 und das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 neu zu erlassen. Die Vereinheitlichung der Bedingungen während der Probezeit bedingt ausserdem eine Änderung des

Unterrichtsreglements. Die neuen Bundesvorgaben zu Austausch und Mobilität machen eine Totalrevision des Reglements für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen (Sprachaufenthaltsreglement) vom 21. November 2011 notwendig.

Gemäss den neuen Bundesvorgaben richtet sich der Unterricht nach einem kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan. Dieser Lehrplan hat sich auf den nationalen Rahmenlehrplan zu stützen. Daraus ergibt sich für den Kanton Zürich die Aufgabe, die nationalen Vorgaben in kantonale Vorgaben zu übersetzen. Der nationale Rahmenlehrplan enthält für die Grundlagenfächer und Sport sowie die Maturitätsarbeit ausgearbeitete Fachrahmenlehrpläne. Diese bilden eine verbindliche Grundlage für die kantonale und schulische Lehrplanarbeit. Für die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer bestehen demgegenüber keine nationalen Rahmenlehrpläne (da die neuen Bundesvorgaben keine entsprechenden Fächerkataloge mehr vorgeben), der nationale Rahmenlehrplan enthält lediglich allgemeine Rahmenvorgaben für ihre Ausgestaltung. Die Lerngebiete und die zu fördernden fachlichen und transversalen Kompetenzen sind folglich in einem kantonalen oder schulischen Lehrplan auszuweisen. Mit dem nationalen Rahmenlehrplan werden zudem die transversalen Unterrichtsbereiche als fächerübergreifende Anforderungen an den gymnasialen Unterricht verbindlich. Dazu gehören überfachliche Kompetenzen, basale fachliche Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit, Wissenschaftspropädeutik, Digitalität, Interdisziplinarität, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Politische Bildung. Mindestens 3% der gesamten Unterrichtszeit sind interdisziplinär auszugestalten. Zudem müssen alle Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik vor den Maturitätsprüfungen in ausreichendem Mass erwerben.

3. Konsultationsvorlage

Die vorliegende Konsultation besteht aus zwei Teilen: den Änderungen und Neuerlassen genannter Reglemente sowie den kantonalen Vorgaben zum schulischen Lehrplan und den Konzepten betreffend Unterricht.

a. Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich (Erlass), Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien (Änderung), Maturitätsprüfungsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich (Erlass), Reglement betreffend Austausch und Mobilität von Schülerinnen und Schülern der Gymnasien des Kantons Zürich (Totalrevision)

Die bisher vier separaten Promotionsreglemente sollen in einem einheitlichen Promotionsreglement zusammengeführt werden.

Im Obergymnasium soll es neu nur noch die Jahrespromotion und Zwischenbeurteilungen geben. Mit der Ausweitung der Jahrespromotion entfällt im Obergymnasium das Instrument der provisorischen Promotion. Schülerinnen und Schüler können künftig einmal im Unter- gymnasium und zusätzlich einmal im Obergymnasium repetieren. Die Zeugnis- und Promotionsregeln werden an die neue Fächerstruktur angepasst. Zur besseren Vergleichbarkeit der Bedingungen während der Probezeit wird die Stundentafel im ersten Semester des ersten Schuljahres im Obergymnasium vereinheitlicht.

Die bisher zwei separaten Maturitätsprüfungsreglemente werden in einem einheitlichen Reglement zusammengeführt. Gemäss der Mindestvorgabe von MAR/MAV finden die Maturitätsprüfungen neu in fünf statt wie bisher in sechs Fächern statt: Deutsch, zweite Landessprache, Mathematik, Schwerpunktfach und ein fünftes Fach. Betreffend die Form der Prüfungen werden zwei Varianten in die Konsultation geschickt. Die Beurteilung der Maturitätsarbeit wird neu in vier Teilnoten gegliedert: die schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit mit Werk, der Arbeitsprozess, die mündliche Präsentation und ein Fachgespräch. Betreffend die Gewichtung der einzelnen Teilnoten haben die Schulen Gestaltungsfreiraum im Umfang von 20%.

Das bisherige Sprachaufenthaltsreglement wird durch ein Reglement betreffend Austausch und Mobilität ersetzt. Geregelt wird der Austausch einzelner Schülerinnen und Schüler im Obergymnasium. Möglich sind ein Quartalsaustausch, ein Semesteraustausch oder ein Jahresaustausch; kürzere Aufenthalte können die Schulen selbst regeln. Pro Schülerin oder Schüler ist höchstens ein solcher Einzel-Austausch vorgesehen, ein Austausch im letzten Schuljahr des Obergymnasiums ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bewilligungsvoraussetzungen werden bewusst niedrig gehalten. Zusätzlich ist während des Austauschs der ordentliche Schulbesuch an einem Gymnasium oder einer vergleichbaren Schule sicherzustellen. Der Wiedereintritt wird einheitlich geregelt.

Auswirkungen

Private

Die Ausweitung der Jahrespromotion auf alle vier Jahre des Ober gymnasiums sowie die Reduktion der Anzahl Maturitätsprüfungsfächer ermöglichen eine Verringerung der Prüfungsbelastung und können damit zu einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen beitragen. Durch die regelmässigen Zwischenbeurteilungen wird der Lernprozess dennoch kontinuierlich begleitet und ermöglicht, falls notwendig, das Ergreifen von frühzeitigen Unterstützungsmassnahmen für die Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler, die bereits das Untergymnasium besucht und dabei bereits einmal repetiert haben, erhalten neu eine weitere Möglichkeit zur Repetition im Obergymnasium.

Durch die Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Austausch wird sichergestellt, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler von der Möglichkeit eines Austauschs Gebrauch machen können.

Von den vorliegenden Änderungen sind alle Schülerinnen und Schüler betroffen, die ab dem Schuljahr 2029/2030 in einen vierjährigen Ausbildungsgang bzw. ab dem Schuljahr 2028/2029 in einen fünfjährigen Ausbildungsgang eintreten.

Gemeinden und Kanton

Die vorliegenden Reglementsänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinde- und Kantonshaushalt.

b. Kantonale Vorgaben zum schulischen Lehrplan und zu den Konzepten betreffend Unterricht

Die neuen Bundesvorgaben sollen durch die kantonale Konkretisierung der transversalen Unterrichtsbereiche, die kantonalen Rahmenlehrplänen zu den schulischen Lehrplänen sowie die fünf kantonalen Rahmenkonzepte zu den Konzepten betreffend Unterricht umgesetzt werden. Zu den Fachleitlinien soll es keine kantonalen Vorgaben geben. Sie sind als schulinterne Dokumente nicht Gegenstand der Konsultation.

Die im nationalen Rahmenlehrplan enthaltenen, teilweise überlappenden Teilkompetenzen der transversalen Unterrichtsbereiche sollen für die kantonale Umsetzung – mit Ausnahme der basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit – in fünf übergreifende Kompetenzbereiche gebündelt werden. Die Bündelung wurde vom Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich erarbeitet. Bildung für nachhaltige Entwicklung, Politische Bildung und Digitalität sollen ergänzend als transversale Themen ausgewiesen werden. Das

Kapitel «Transversale Kompetenzbereiche und Themen» soll unverändert in die schulischen Lehrpläne übernommen und fachspezifisch umgesetzt werden. Die basalen fachlichen Kompetenzen sollen separat behandelt werden.

Die schulischen Lehrpläne sollen jahresscharf ausgestaltet werden. Die verbindlichen Kompetenzen sollen den einzelnen Schuljahren zugeordnet und die Stundendotationen pro Semester ausgewiesen werden. Für die Grundlagenfächer und Sport wurden die kantonalen Rahmenlehrpläne und die nationalen Fachrahmenlehrpläne für die schulische Lehrplanarbeit aufgearbeitet, ohne zusätzliche Lerngebiete oder Kompetenzen einzuführen. Einzig im Fach Musik soll aufgrund der kantonalen Regelung zum Instrumentalunterricht ein entsprechendes Lerngebiet ergänzt werden. Je nach Fach wurden die nationalen Kompetenzen präziser formuliert und gegliedert, in einer gemeinsamen Struktur mit Niveaustufen dargestellt (bei den Fremdsprachen Französisch, Italienisch und Englisch) oder unverändert übernommen und durch Erläuterungen und Umsetzungsbeispiele ergänzt (bei den Fächern Geschichte, Bildender Kunst und Musik). Die fachliche Aufbereitung erfolgte unter Mitwirkung von über 60 Lehrpersonen; die Pädagogische Hochschule Zürich prüfte die Kompetenzformulierungen aus allgemeindidaktischer Sicht.

Der nationale Rahmenlehrplan zur Maturitätsarbeit soll ohne weitere inhaltliche oder strukturelle Aufbereitung in den kantonalen Rahmenlehrplan übernommen werden. Damit sollen für alle Schulen eine einheitliche Grundlage geschaffen und die Maturitätsarbeit in die kantonale Systematik der schulischen Lehrpläne eingebettet werden.

Für die Schwerpunktfächer bestehen keine fachbezogenen nationalen Rahmenlehrpläne. Der kantonale Rahmenlehrplan soll deshalb für einen Anteil von 20 Semesterlektionen die beteiligten Fächer, deren Dotationen, die Lern- und Teilgebiete sowie die zu erreichenden Kompetenzen festlegen. Die Schulen müssen diesen kantonalen Anteil im schulischen Lehrplan um weitere sechs bis acht Semesterlektionen ergänzen. Mindestens sechs Semesterlektionen des Schwerpunktfachs sind interdisziplinär auszugestalten.

Für die Ergänzungsfächer wird kein kantonaler Rahmenlehrplan erstellt. Das Angebot und die inhaltliche Ausgestaltung der Ergänzungsfächer werden von den Schulen festgelegt. Die erforderlichen Lerngebiete und Kompetenzen sind in den schulischen Lehrplänen auszuweisen.

Die Vorlage umfasst fünf kantonale Rahmenkonzepte. Das Rahmenkonzept «Transversale Kompetenzbereiche und Themen» soll die fächerübergreifende und gesamtschulische Koordination insbesondere von Bildung für nachhaltige Entwicklung, Politischer Bildung und Digitalität regeln. Das Rahmenkonzept zu den basalen fachlichen Kompetenzen

für die allgemeine Studierfähigkeit soll den Schwerpunkt auf deren Förderung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie ergänzende Fördermassnahmen legen. Das Rahmenkonzept «Austausch und Mobilität» soll die Voraussetzungen, Angebote, Information und Dokumentation; das Rahmenkonzept «Einsatz für das Gemeinwohl» die Angebote, Information, Dokumentation und Verantwortlichkeiten konkretisieren. Das Rahmenkonzept «Beurteilungskultur» soll gemeinsame Grundsätze und Eckwerte für die Beurteilungspraxis festlegen. Auf dieser Grundlage sollen die Schulen in ihren schulischen Konzepten zeigen, wie sie die jeweiligen Anforderungen fächerübergreifend bzw. gesamtschulisch umsetzen, koordinieren und dokumentieren.

Auswirkungen

Private

Mit den kantonalen Rahmenlehrplänen, der kantonalen Konkretisierung der transversalen Unterrichtsbereiche sowie den kantonalen Rahmenkonzepten wird die Vergleichbarkeit der gymnasialen Bildungsgänge im Kanton Zürich verbessert und die allgemeine Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gestärkt. Es erfolgt (insbesondere mit dem gleichbleibenden Umfang von Kompetenzen bei den Grundlagenfächern und der Maturitätsarbeit) keine zusätzliche Erhöhung der Belastung für die Schülerinnen und Schüler. Von den Änderungen sind alle Schülerinnen und Schüler betroffen, die ab dem Schuljahr 2029/2030 in einen vierjährigen Ausbildungsgang bzw. ab dem Schuljahr 2028/2029 in einen fünfjährigen Ausbildungsgang eintreten.

Gemeinden

Die Konsultationsvorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

Kanton

Die Schulen müssen ihre bestehenden Lehrpläne, Fachleitlinien und schulischen Konzepte überprüfen und an die neuen kantonalen Vorgaben anpassen bzw. neu erstellen. Gleichzeitig erhalten sie mit den kantonalen Rahmenlehrplänen, der kantonalen Konkretisierung der transversalen Unterrichtsbereiche und den kantonalen Rahmenkonzepten einheitliche Grundlagen, welche die schulischen Arbeiten strukturieren und den Erarbeitungsaufwand an den einzelnen Schulen reduzieren. Dies schont Ressourcen auf kantonomer und schulischer Ebene.

Die Überarbeitung bietet den Schulen die Möglichkeit, die Unterrichtsentwicklung gezielt voranzubringen, die Zusammenarbeit in und zwischen Fachschaften zu stärken und die schulischen Akzente im Rahmen der neuen Vorgaben weiterzuentwickeln. Die Schulen werden für diese Entwicklungsarbeiten mit rund 5 Mio. Franken entlastet.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Bildungsrat:

I. Zur Konsultation freigegeben werden:

- Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich,
- Reglement betreffend Unterricht an den kantonalen Gymnasien,
- Maturitätsprüfungsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich,
- Reglement betreffend Austausch und Mobilität von Schülerinnen und Schülern der Gymnasien des Kantons Zürich,
- die kantonale Konkretisierung der transversalen Unterrichtsbereiche,
- die kantonalen Rahmenlehrpläne,
- die kantonalen Rahmenkonzepte.

II. Die Bildungsdirektion wird eingeladen, die Konsultation durchzuführen und den Bildungsrat über die Ergebnisse zu informieren.

III. Mitteilung an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Für den richtigen Auszug
Die Aktuarin:



Yvonne Leibundgut